

Rechtsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V.

Stand 2026

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsordnung findet bei allen Rechtsfällen zwischen dem Bundesverband und seinen Landesverbänden, zwischen den Landesverbänden untereinander und zwischen Mitgliedern der Landesverbände und dem Bundesverband oder den Landesverbänden Anwendung.
- (2) Teilnehmer und Veranstalter von Vereinsveranstaltungen sind wie Mitglieder der Landesverbände im Rahmen dieser Rechtsordnung zu behandeln, soweit sie diese Satzung und Rechtsordnung des Bundesverbandes anerkannt haben.
- (3) Ergänzend gelten die Bestimmungen weiterer Ordnungen, insbesondere der Wettkampfordnung (Regelbuch), der Ausbildungsordnung (APO) und der Richterordnung. Sind in diesen Ordnungen abweichende Regelungen zu der Rechtsordnung getroffen, gelten die abweichenden Bestimmungen der jeweiligen Ordnung.
- (4) Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange die Zuständigkeit des Sport-, Schiedsgerichtes oder des Großen Schiedsgerichtes der FN begründet ist.

II. Abschnitt

Proteste und Beschwerden

§ 2 Proteste

- (1) Jeder Teilnehmer, der durch einen Verstoß gegen die Wettkampfordnung (Regelbuch) benachteiligt wurde, kann gegen die entsprechende Wertung Protest einlegen. Proteste gegen Mannschaftswertungen sind durch den Mannschaftsführer einzulegen.
- (2) Proteste gegen Richterentscheidungen sind nur möglich, wenn diese rechtsmissbräuchlich vorgenommen wurden.
- (3) Näheres regelt die Wettkampfordnung (Regelbuch).

§ 3 Beschwerden

- (1) Jeder Teilnehmer, der durch einen Verstoß gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-FN) benachteiligt wurde, kann gegen die entsprechende Wertung Beschwerde einlegen.
- (2) Proteste gegen Prüferentscheidungen sind nur möglich, wenn diese rechtsmissbräuchlich vorgenommen wurden.

(3) Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-FN). Das Sportgericht der EWU übernimmt dabei die Funktion der zuständigen Landeskommision.

III. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

§ 4 Allgemeine Verstöße

(1) Einen Verstoß nach § 19 der Satzung des Bundesverbandes begeht, wer

- a) gegen die Satzung des EWU Bundesverbandes oder eines EWU Landesverbandes verstößt,
- b) gegen eine Ordnung des EWU Bundesverbandes oder eines EWU Landesverbandes verstößt,
- c) die Grundsätze sportlicher Fairness verletzt,
- d) allgemein geltende Tierschutzbestimmungen verletzt,
- e) oder dem Ansehen des Pferdesports oder der EWU schadet.

(2) Als Verstoß gilt auch der Versuch, die Beihilfe oder Anstiftung. Ein Verstoß kann dann geahndet werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

(3) Verstöße nach dieser Ordnung liegen auch dann vor, wenn diese nicht im Rahmen von Vereinsveranstaltungen begangen wurden.

§ 5 Besondere Verstöße

(1) Einen Verstoß nach § 4 Abs. 1 b) begeht, wer

- a) einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung einer beauftragten Person der EWU (z.B. Richter, Ringsteward, Turnierleiter, EWU Steward, etc.) nicht folgt,
- b) eine beauftragte Person der EWU (z.B. Richter, Ringsteward, Turnierleiter, EWU Steward, etc.) beleidigt oder tätlich angreift,
- c) die ordnungsgemäße Durchführung einer Vereinsveranstaltung stört oder durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt,
- e) bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung im Rahmen einer Vereinsveranstaltung eine Täuschung begeht.

(2) Einen Verstoß nach § 4 Abs. 1 c) begeht, wer als Teilnehmer, Besitzer, Eigentümer, Pfleger oder Tierarzt im zeitlichen Zusammenhang mit einem Wettkampf

a) ein Pferd

- bei Vorhandensein einer nach Liste I der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln der FN verbotenen Substanz einsetzt oder
- bei Vorhandensein einer in Liste I der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln der FN mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt oder

- bei Anwendung einer nach Liste I der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln der FN verbotenen Methode einsetzt (Doping)

b) ein Pferd

- bei Vorhandensein einer nach Liste II der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln der FN verbotenen Substanz einsetzt oder
- bei Vorhandensein einer nach Liste II der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln der FN mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt (Anwendung einer verbotenen Substanz)

c) bei einem Pferd einen verbotenen Eingriff oder die Anwendung einer verbotenen Methode gemäß der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln der FN zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt (Manipulation).

d) als Verantwortlicher tierärztliche Kontrollen hinsichtlich Verstößen nach 2 a.) bis c.) behindert oder verweigert

e) Ein Verstoß im obigen Sinne begeht auch, wer sich nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vergewissert oder nicht durch geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Beaufsichtigung des Pferdes sicherstellt, dass kein Vorhandensein einer Dopingsubstanz, kein Vorhandensein einer verbotenen Substanz, keine Anwendung verbotener Methoden, kein Einsatz behandelter Pferde vorliegt oder vorgenommen wurde.

(3) Einen Verstoß nach § 4 Abs. 2 d) begeht, wer

a) ein Pferd unfair behandelt, es quält oder misshandelt, es nicht artgerecht ernährt, pflegt, unterbringt oder transportiert oder dieses als Verantwortlicher (z.B. Besitzer, Pfleger, Teilnehmer) zulässt,

b) bei einem Pferd verbotene Ausrüstung oder tierschutzwidrige Trainingsmethoden einsetzt, einsetzten lässt oder als Verantwortlicher den Einsatz zulässt.

§ 6 Arten von Disziplinarmaßnahmen

(1) Als Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:

- a) eine Verwarnung,
- b) eine Geldstrafe bis 5.000,--Euro.
- c) eine zeitlich befristete oder dauernde Sperre von Vereinsveranstaltungen,
- d) die Aberkennung von Titeln oder sonstigen sportlichen Erfolgen
- e) eine zeitlich befristete oder dauernde Suspendierung von einem Vereinsamt,
- f) ein zeitweises Ruhen von Mitgliedsrechten

(2) Zusätzlich können dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 7 Strafraumen bei allgemeinen Verstößen

- (1) Eine Verwarnung kann verhängt werden, wenn die Folgen des Verstoßes gering sind und gegen den Beschuldigten wegen des gleichen oder eines ähnlichen Verstoßes bisher noch keine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
- (2) Eine Geldstrafe kann verhängt werden, wenn die Folgen des Verstoßes nicht als gering zu betrachten sind oder wegen des gleichen oder eines ähnlichen Verstoßes bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
- (3) Eine zeitlich befristete oder dauernde Sperre von Vereinsveranstaltungen (insbesondere Turniere) kann zusätzlich zu einer Geldstrafe verhängt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß im Rahmen einer Vereinsveranstaltung (insbesondere Turniere) vorliegt oder gegen den Beschuldigten bereits mehrfach Disziplinarmaßnahmen wegen des gleichen oder eines ähnlichen Verstoßes verhängt wurden.
- (4) Die Aberkennung von Titeln oder sonstigen sportlichen Erfolgen kann zusätzlich zu anderen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn diese aufgrund eines Vorteils aus einem Verstoß errungen wurden.
- (5) Eine zeitlich befristete oder dauernde Suspendierung von einem Vereinsamt kann verhängt werden, wenn ein Amtsmissbrauch vorliegt oder der Beschuldigte aus anderen Gründen nicht für die Ausübung des Vereinsamts geeignet ist.
- (6) Ein zeitweises Ruhen von Mitgliedsrechten kann verhängt werden, wenn ein nicht als gering zu betrachtender Verstoß gegen die Satzung des EWU Bundesverbandes oder eines EWU Landesverbandes vorliegt.

§ 8 Strafraumen bei besonderen Verstößen

- (1) Erstmalige Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 sind im Regelfall mit Geldstrafe von mindestens 500,--Euro, mit einer Sperre von mindestens sechs Monaten und der Aberkennung der damit zusammenhängenden sportlichen Erfolge zu ahnden. Im Wiederholungsfall ist eine Geldstrafe von mindestens 1.000,--Euro, eine Sperre von mindestens einem Jahr und die Aberkennung der damit zusammenhängenden sportlichen Erfolge zu verhängen. Werden Titel oder andere sportliche Erfolge aberkannt, so ist das damit ausbezahlte Preisgeld zurück zu zahlen.
- (2) Erstmalige Verstöße gemäß § 5 Abs. 3 sind mit einer Verwarnung oder einer Geldstrafe bis zu 1.000,--Euro zu ahnden. Im Wiederholungsfall ist eine Geldstrafe von mindestens 500,--Euro oder zusätzlich eine Sperre von mindestens drei Monaten zu verhängen.
- (3) Zum einheitlichen Bemessen der Ordnungsmaßnahmen gelten als Rahmenbedingungen:
 - bei Verstößen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben des Pferdes ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten.
 - bei Doping ein zeitlicher Ausschluss im Regelfall von 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße.

IV. Abschnitt

Beauftragte

§ 9 Disziplinarmaßnahmen durch Beauftragte

- (1) Beauftragte Personen der EWU im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (insbesondere Sportveranstaltungen) sind Richter, Veranstaltungsleiter (insbesondere Turnierleiter) und EWU Steward.
- (2) Als Disziplinarmaßnahmen können beauftragte Personen bei Verstößen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen eine Verwarnung oder einen zeitweise oder dauernden Ausschluss von der Vereinsveranstaltung verhängen.
- (3) Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist schriftlich festzuhalten und unverzüglich nach der Veranstaltung an die Bundesgeschäftsstelle zu melden.
- (5) Reicht bei einem schwerwiegenden Verstoß der Strafraum nicht aus, kann beim Sportgericht die Einleitung eines Disziplinarverfahren beantragt werden.

§ 10 Rechtsmittel gegen Disziplinarmaßnahmen durch Beauftragte

- (1) Gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch beauftragte Personen steht dem Beschuldigten das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich innerhalb einer Woche an das Sportgericht zu stellen und ist ausreichend zu begründen.
- (3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden.

§ 11 Veranstaltungsausschuss

- (1) Vom Veranstalter ist bei jeder Vereinsveranstaltung ein Veranstaltungsausschuss zu berufen, der gleichzeitig auch der Turnierausschuss nach dem Regelbuch ist.
- (2) Der Veranstaltungsausschuss besteht aus dem Veranstaltungsleiter oder dessen Vertreter, einem Richter oder Prüfer und einem EWU Steward.
- (3) Beteiligte oder aus sonstigen Gründen befangene Personen dürfen nicht als Mitglied des Veranstaltungsausschusses an einem Verfahren mitwirken.

V. Abschnitt

Disziplinarverfahren

§ 12 Einleiten von Disziplinarverfahren

- (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahren kann nur durch das Präsidium des Bundesverbandes oder einer beauftragten Person (Richter, Veranstaltungsleiter, EWU Steward) beim Sportgericht beantragt werden.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des zugrunde liegenden Vorfalls zu stellen. Der Antrag hat in Textform zu erfolgen und soll begründet sein.
- (3) Wurde die Einleitung durch eine beauftragte Person beantragt, ist das Präsidium des Bundesverbandes unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

§ 13 Rechte des Beschuldigten

- (1) Dem Beschuldigten soll die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unverzüglich unter Angabe der Art, Ort und Zeitpunkt des Verstoßes mitgeteilt werden. Darüber hinaus ist ihm der mögliche Strafraum mitzuteilen.
- (2) Dem Beschuldigten ist vor einer Verhängung einer Disziplinarmaßnahme innerhalb angemessener Frist die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Der Beschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 14 Vorläufige Disziplinarmaßnahmen

- (1) Kann bei einem eingeleiteten Disziplinarverfahren in Fällen von besonderer Bedeutung aufgrund der Eilbedürftigkeit eine ordentliche rechtskräftige Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Vorsitzende des Sportgerichts befugt, vorläufige Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.
- (2) Vorläufige Disziplinarmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn dem Beschuldigten Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme gewährt wurde, ein schwerwiegender Verstoß vorliegt und dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht.

§ 15 Rechtsmittel gegen vorläufige Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen vorläufig verhängte Disziplinarmaßnahmen steht den Beschuldigten das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach bekannt werden schriftlich an das Sportgericht zu richten und ausreichend zu begründen.
- (3) Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 16 Anerkennung von Disziplinarmaßnahmen anderer Reitsportverbände

- (1) Das Präsidium des Bundesverbandes ist berechtigt, rechtskräftig verhängte Sperren anderer Reitsport- und/oder Zuchtverbände/-vereine aufgrund von Verstößen gemäß § 5 dieser Rechtsordnung gegen Mitglieder der Landesverbände oder deren Pferde für die EWU anzuerkennen und dem Betroffenen und/oder das Pferd zu sperren.
- (2) Dem Beschuldigten ist vor der Anerkennung der Sperre Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Die Anerkennung kann auch als vorläufige Maßnahme gemäß § 14 (1) erfolgen.

§ 17 Rechtsmittel gegen die Anerkennung von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen die Anerkennung von Disziplinarmaßnahmen durch das Präsidium steht dem Beschuldigten das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden schriftlich an das Sportgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (3) Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurde.

§ 18 Veröffentlichung

- (1) Rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen werden im Verbandsmagazin der EWU veröffentlicht.
- (2) Das Präsidium des Bundesverbandes ist berechtigt, rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen nach § 5 dieser Ordnung an andere Reitsportverbände weiter zu melden.

VI. Abschnitt

Sportgericht

§ 19 Besetzung des Sportgerichts

- (1) Das Sportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten mindestens zwei Ersatzbeisitzer berufen werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sportgerichts werden vom Präsidium mit Zustimmung des Länderrates 4 Jahren berufen und müssen Mitglied eines EWU Landesverbandes sein.
- (3) Beteiligte oder aus sonstigen Gründen befangene Personen dürfen nicht als Mitglied des Sportgerichts an einem Verfahren mitwirken.

§ 20 Zuständigkeit des Sportgerichts

Das Sportgericht wird nicht von selbst tätig, sondern nur, wenn es von einer berechtigten Person angerufen wurde. Die Bundesgeschäftsstelle ist gleichzeitig Geschäftsstelle des Sportgerichts.

(2) Das Sportgericht ist zuständig

- a) für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, soweit diese nicht bereits durch Beauftragte der EWU ausgesprochen wurden,
- b) für die Entscheidung über eingelegte Proteste, soweit diese nicht bereits durch den Turnierausschuss entschieden wurden,
- c) für die Entscheidung über eingelegte Beschwerden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- d) für die Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel.

§ 21 Verfahren vor dem Sportgericht

(1) Das Sportgericht ist befugt und verpflichtet, alle zu einer Entscheidung notwendigen Ermittlungen zu führen.

(2) Die Ermittlungen führt der Vorsitzende des Sportgerichts. Er kann weitere Personen mit Ermittlungen beauftragen.

(3) Die Verhandlung vor dem Sportgericht ist öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörern, die keinem Landesverband der in der Ersten Westernreiterunion Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Verbänden angehören, die Anwesenheit untersagen. Als Vertreter eines Beteiligten sind neben Rechtsanwälten nur Mitglieder, die einem Landesverband, der in der Ersten Westernreiterunion Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Verbände angehören, zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden. Er entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Zeugen und Sachverständige geladen und vernommen werden sollen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er vernimmt anschließend Beteiligte und Zeugen. Die Mitglieder des Sportgerichts können Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen werden können. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten das Schlusswort. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden des Sportgerichts und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

- 1. die Besetzung des Sportgerichts
- 2. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung
- 3. die erschienenen Beteiligten und deren Vertreter, Zeugen und Sachverständige
- 4. den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und die erheblichen Beweisergebnisse
- 5. die gestellten Anträge
- 6. die verkündete Entscheidung des Sportgerichts Bleiben Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

Die Beratung über die Entscheidung ist geheim und den Mitgliedern des Sportgerichts vorbehalten. Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die schriftliche Entscheidung mit den tatsächlichen Feststellungen, der rechtlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist den Beteiligten zuzustellen, soweit diese nicht ausdrücklich auf die Zustellung und/oder auf die Begründung verzichten.

Die Ladung zur Verhandlung hat spätestens 2 Wochen vor Beginn der Verhandlung schriftlich zu erfolgen. Liegt ein Einspruch gegen eine vorläufige Disziplinarmaßnahme vor, so soll ein Verhandlungstermin innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Eingang der Beschwerde festzulegen.

Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter und zwei Beisitzer anwesend sind.

§ 22 Vereinfachtes Verfahren des Sportgerichts

(1) Bei nicht schwerwiegenden Verstößen, bei denen der Strafraum lediglich eine Verwarnung oder Geldstrafe bis 100,--Euro vorsieht oder bei offensichtlich unbegründeten Protesten, Beschwerden oder Rechtsmittel kann der Vorsitzende des Sportgerichts ein vereinfachtes Verfahren einleiten.

Mit Zustimmung des Betroffenen ist das Sportgericht berechtigt, bei einzelnen Fällen des Sportgerichtes ein vereinfachtes Verfahren einzuleiten, auch wenn dem Sachverhalt schwerwiegende Verstöße zugrunde liegen, bei denen der Strafraum über eine Verwarnung oder eine Geldstrafe über 100,00 € hinaus vorsieht.

(2) Beim vereinfachten Verfahren erfolgt eine Entscheidung durch den Vorsitzenden, eine mündliche Verhandlung wird nicht anberaumt. Der Vorsitzende entscheidet nach Vorliegen der Aktenlage.

(3) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt schriftlich und ist entsprechend zu begründen.

(4) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Sportgerichts steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden schriftlich an das Sportgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 21 der Rechtsordnung.

§ 23 Ungebühr, unentschuldigtes Fernbleiben

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben kann das Sportgericht für Personen, die der Rechtsordnung unterliegen, ein Ordnungsgeld bis zu 200,00 € verhängen, im Übrigen gegen alle Verfahrensbeteiligten den Ausschluss von der Verhandlung anordnen. Außerdem können dem unentschuldigtem Ferngebliebenen, wenn er der Rechtsordnung unterliegt, die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden.

§§ 24 –26 aufgehoben

§ 27 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Sportgerichts

- (1) Gegen Entscheidungen des Sportgerichts steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (3) Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VII. Abschnitt

Schiedsgericht

§ 28 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten mindestens zwei Ersatzbeisitzer berufen werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zu einem Richteramt besitzen.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden vom Präsidium mit Zustimmung des Länderrates berufen und müssen nicht Mitglied eines Landesverbandes sein. Ein Mitglied eines Organs des Bundesverbandes oder der Landesverbände darf nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.
- (3) Beteiligte oder aus sonstigen Gründen befangene Personen dürfen nicht als Mitglied des Schiedsgerichts an einem Verfahren mitwirken.

§ 29 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht wird nicht von selbst tätig, sondern nur, wenn es von einer berechtigten Person angerufen wurde. Die Bundesgeschäftsstelle ist gleichzeitig Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung von Streitfällen zwischen dem Bundesverband und seinen Landesverbänden, zwischen den Landesverbänden untereinander und zwischen Mitgliedern der Landesverbände und dem Bundesverband oder der Landesverbände, soweit sie Satzungen oder Ordnungen des Bundesverbandes oder der Landesverbände betreffen. Darüber hinaus entscheidet das Schiedsgericht über zulässige eingelegte Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Sportgerichts.

§ 30 Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Jeder Beteiligte gemäß § 29 kann das Schiedsgericht anrufen. Die Anrufung muss schriftlich erfolgen und ist ausreichend zu begründen.
- (2) Das Schiedsgericht kann Anrufungen durch den Vorsitzenden ablehnen, die unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind oder aufgrund fehlender Kostenvorschüsse.
- (3) Bei Streitfällen gemäß § 29 ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig, der ordentliche Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

§ 31 Verfahren vor dem Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht ist befugt und verpflichtet, alle zu einer Entscheidung notwendigen Ermittlungen zu führen.
- (2) Die Ermittlungen führt der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Er kann weitere Personen mit Ermittlungen beauftragen.
- (3) Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörern, die keinem Landesverband der in der Ersten Westernreiterunion Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Verbänden angehören, die Anwesenheit untersagen. Als Vertreter eines Beteiligten sind neben Rechtsanwälten nur Mitglieder, die einem Landesverband, der in der Ersten Westernreiterunion Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Verbände angehören, zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.

Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden. Er entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Zeugen und Sachverständige geladen und vernommen werden sollen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er vernimmt anschließend Beteiligte und Zeugen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen werden können. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten das Schlusswort.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

- 1. die Besetzung des Schiedsgerichts
- 2. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung
- 3. die erschienenen Beteiligten und deren Vertreter, Zeugen und Sachverständige
- 4. den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und die erheblichen Beweisergebnisse
- 5. die gestellten Anträge
- 6. die verkündete Entscheidung des Schiedsgerichts

Bleiben Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann nach Lage der Akten entschieden werden. Die Beratung über die Entscheidung ist geheim und den Mitgliedern des Schiedsgerichts vorbehalten. Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die schriftliche Entscheidung mit den tatsächlichen Feststellungen, der rechtlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist den Beteiligten zuzustellen, soweit diese nicht ausdrücklich auf die Zustellung und/oder auf die Begründung verzichten.

Die Ladung zur Verhandlung hat spätestens 2 Wochen vor Beginn der Verhandlung schriftlich zu erfolgen. Liegt ein Einspruch gegen eine vorläufige Disziplinarmaßnahme vor, so ist ein Verhandlungstermin spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde festzulegen.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter und zwei Beisitzer anwesend sind.

(4) § 23 gilt entsprechend.

§§ 32 -33 aufgehoben

§ 34 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts

- (1) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich an das große Schiedsgericht der FN zu stellen und ausreichend zu begründen.
- (3) Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VIII. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 35 Verfahrenskosten und Kostenvorschüsse

- (1) Die Verfahrenskosten und zu leistende Kostenvorschüsse ergeben sich aus der Gebührenordnung des Bundesverbandes.
- (2) Die Gebührenordnung wird vom Präsidium des Bundesverbandes beschlossen.
- (3) Im Falle der Rücknahme von eingelegten Rechtsmitteln verfällt der geleistete Kostenvorschuss.

§ 36 Entschädigungen der Beteiligten

- (1) Die Mitglieder des Sportgerichts und Beisitzer des Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Erstattung ihrer Kosten nach den Richtlinien des Bundesverbandes.

- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts erhält neben der Erstattung seiner Kosten nach den Richtlinien des Bundesverbandes eine Gebühr in Höhe von 1,1 nach § 13 RVG und einem Regelstreitwert von 1.000,--Euro.
- (3) Im Rahmen einer Verhandlung vorgeladene und erschienene Zeugen erhalten eine Erstattung ihrer Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen des JVEG.
- (4) Beschuldigte erhalten eine Erstattung ihrer Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie von den erhobenen Vorwürfen freigesprochen wurden.

In Kraft getreten ab dem 08.03.2026